

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen

**„Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“, „Bildung im Sekundarbereich
(Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ und „Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“**

vom 22. April 2015

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch Art. 9 d. G. v. 10. Juli 2012, § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. v. 20. November 2007 und von § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 22.04.2015 die nachfolgende Auswahlsatzung beschlossen.

Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 14. Juni 2017
2. Änderungssatzung vom 13. Juni 2018
3. Änderungssatzung vom 03. August 2020.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf die grundständigen Bachelor-Studiengänge „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“, „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ und „Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“.

(2) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren teil.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
- b) falls vorhanden, Zeugnisse über eine einschlägige Berufsausbildung oder Nachweise über bisherige pädagogisch relevante Tätigkeiten im Kopie, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben; die Nachweise müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit enthalten,
- c) Kompetenznachweis gemäß § 4a Abs. 3, sofern eines der dort genannten Fächer gewählt worden ist.

Die Hochschule kann bei der Immatrikulation die Vorlage der Originalunterlagen verlangen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) In den Studiengängen Bildung im Primar- und Sekundarbereich erfolgt die Vergabe der in § 1 Abs. 2 genannten 90 % der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren.

Dabei werden insgesamt im Studiengang

1. Bildung im Primarbereich

a) 42,5 % der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 4a, 6 und 7 und

b) die verbleibenden 57,5 % der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 und

2. Bildung im Sekundarbereich

a) 66,3 % der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 4a, 6 und 7 und

b) die verbleibenden 33,7 % der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7

vergeben.

Bewerber/-innen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1a) und 2a) werden auch auf der Rangliste gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1b) und Ziff. 2b) geführt. Die Ranglisten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1a) und Ziff. 2a) werden vor der Rangliste gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1b) und Ziff. 2b) berücksichtigt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits zugelassen wurde,

c) für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 Ziff. 1a) und Ziff. 2a) den erforderlichen Nachweis nach § 4a Absatz 3 erbringt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für die Quoten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1a) und Ziff. 2a) i. V. m. § 4a Absatz 1 und Absatz 2 und nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziff. 1b) und Ziff. 2b) Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 a) erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(5) Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über die Zulassung mit. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 a Kompetenzorientierte Passungsquoten

(1) Im Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

- a) Kunst, Musik
- b) Sport
- c) MINT- Fächer: Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit einem der Schwerpunkte Chemie, Physik, Technik.

Die Höhe der jeweiligen Passungsquote nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Ziff. 1 festgelegt.

(2) Im Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als erstes Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

- a) Kunst, Musik
- b) Sport
- c) MINT-Fächer: Chemie, Physik, Technik
- d) Französisch.

Wird nur ein Fach der genannten Fächer gewählt, so ist dieses Fach nur als erstes Fach wählbar. Die Höhe der jeweiligen Passungsquote nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Ziff. 2 festgelegt.

(3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Abs. 1 und 2 genannten Fächern ist jeweils durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramts-Bachelorstudiengangs und der sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach,
- Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Dabei ist das Formblatt der Anlage 4 dieser Satzung zu verwenden.

(3a) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Begründung über die Wahl des Faches
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
- Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach

Es werden bis zu 8 Punkte vergeben, für jedes Kriterium maximal 2 Punkte. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und maximal für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde. Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote ist ein/e Fachvertreter/in hinzuzuziehen.

(4) Wird eines der in Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 genannten Fächer als zweites bzw. als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz gemäß Abs. 3 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1b) und Ziff. 2b).

(5) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils aufgrund der Auswahlkriterien gemäß § 6 und § 7 gebildet.

(6) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quoten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziff. 1b) und 2b) vergeben.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Rektorat.

(3) Die Mitglieder der Fakultätsvorstände haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Ranglisten nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Ranglisten wird zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 berücksichtigt.

(3) Darüber hinaus wird die Auswahl nach zusätzlichen Kriterien getroffen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

a) Vorliegen einer pädagogisch relevanten oder fachlich einschlägigen abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung gemäß Anlage 1 der Satzung.

b) Pädagogisch relevante Tätigkeiten gemäß Anlage 2 der Satzung.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Bildung der Ranglisten werden zunächst wie folgt Punkte vergeben:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Durchschnittsnote 1,0 ergibt diesen Höchstwert, danach wird für jede Zehntelnote ein Punkt abgezogen. Die Durchschnittsnote 4,0 ergibt daher 0 Punkte.

2. Für die weiteren Qualifikationen gem. § 6 Abs. 3 a) und b) werden insgesamt ebenfalls maximal 30 Punkte vergeben. Die Bewertung erfolgt gemäß Anlagen 1 und 2.

(2) Zur Bildung der Ranglisten werden die Punkte aus Absatz 1 Ziff.1 und Ziff. 2 addiert. Die Summe der Auswahlpunkte entscheidet über den Ranglistenplatz der Bewerberinnen bzw. Bewerber.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2015/16. Gleichzeitig treten die Satzungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Studiengängen „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ und „Lehramt an Realschulen“ vom 20. Februar 2003 und „Lehramt an Sonderschulen“ vom 1. Juli 2003 außer Kraft.

Heidelberg, den 22. April 2015

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin

Anlage 1

Pädagogisch relevante oder fachlich einschlägige abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 a)

Eine pädagogisch relevante oder fachlich einschlägige abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung wird mit 30 Punkten bewertet.

Die pädagogische Relevanz bzw. fachliche Einschlägigkeit muss sich in der Regel auf den pädagogisch / sozialen / pflegerischen Bereich beziehen.

Pädagogisch relevant oder fachlich einschlägig sind insbesondere folgende Berufsausbildungen:

- Altenpflegerin / Altenpfleger (BFS)
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Erzieherin / Erzieher (BFS)
- Fachlehrerin / Fachlehrer berufliche/allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen (Pädagogische Fachseminare)
- Fachlehrerin /Fachlehrer an Waldorfschulen
- Förderlehrerin / Förderlehrer (BFS)
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (BFS)
- Gymnastiklehrerin / Gymnastiklehrer (BFS)
- Haus- und Familienpflegerin / Haus- und Familienpfleger (BFS)
- Hebamme / Entbindungshelfer (BFS))
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger (BFS)
- Kinderdorfmutter / Kinderdorfvater (BFS)
- Kinderpflegerin / Kinderpfleger (BFS)
- Klassenlehrerin / Klassenlehrer an Waldorfschulen
- Lehrerin – Tanz und tänzerische Gymnastik (BFS)
- Logopädin / Logopäde
- Musiklehrerin / Musiklehrer (BFS)
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Sozialassistentin/Sozialhelferin / Sozialassistent/Sozialhelfer (BFS)
- Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent (BFS)
- Sportassistentin / Sportassistent (BFS)
- Sportlehrerin / Sportlehrer (BFS)

BFS = Berufsfachschule

Anlage 2

Pädagogisch relevante Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 b)

Die pädagogisch relevante Tätigkeit muss sich in der Regel auf den pädagogisch / sozialen / pflegerischen Bereich beziehen und über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Anerkannt werden insbesondere:

Block 1: Vollzeitstätigkeiten max. 20 Punkte

- Soziale Dienste im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG), des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) oder Entwicklungshelfer-Gesetzes (EHFG)
- Wehr- bzw. Zivildienst mit fachlichem Bezug
- Sonstige Tätigkeiten und Praktika mit fachlichem Bezug
- Einzelbetreuung und -förderung von Menschen mit Behinderungen, Assistenzstätigkeiten in sozialen Einrichtungen

Mindestdauer	Punkte
2 Monate	6
6 Monate	10
9 Monate	15
12 Monate	20

Tätigkeit als Au pair

Mindestdauer	Punkte
6 Monate	3
9 Monate	5
12 Monate	8

Eine Vollzeitstätigkeit liegt vor bei einer Tätigkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche.

Block 2: Familientätigkeiten max. 10 Punkte

- Erziehung eines eigenen Kindes/Pflegekindes
Erforderliche Nachweise: Geburtsurkunde, Meldebestätigung
- Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen Verwandten (Verwandtschaftsverhältnis 1. und 2. Grad)
Voraussetzung: Pflegestufe der bzw. des Verwandten, Bestellung zur Pflegeperson

Voraussetzung ist eine Erziehungs- bzw. Pflegezeit von mindestens einem Jahr.

Block 3: Teilzeittätigkeiten max. 5 Punkte

Mindestdauer	Punkte
1 Jahr oder sporadisch	1
2 Jahre	3
3 Jahre	5

Anerkannt werden insbesondere:

- Kirchliche Jugendarbeit (Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen, Mitwirkung an Kindergottesdiensten ...)
- Schülermentorin bzw. -mentor Musik / Kunst / Sport; Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter in Musikvereinen, Übungsleiterin bzw. Übungsleiter in Sportvereinen
- Mentoren-Programm Umweltschutz, Jugendleiterin bzw. Jugendleiter in Umweltschutzorganisationen

- Tätigkeiten mit Kindern- und Jugendlichen im sozialen Bereich, Mitarbeit und Betreuung bei Freizeiten
- Jugendleiterin bzw. Jugendleiter bei Jugendfeuerwehren, Technischem Hilfswerk, Rotem Kreuz usw.
- Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung in anerkannten Einrichtungen

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Tätigkeitszeiten innerhalb der Blöcke 1-3 können addiert werden.
- Innerhalb eines Blocks kann höchstens die angegebene Maximalpunktzahl erreicht werden.
- Die Tätigkeiten müssen von einer unabhängigen Stelle nachgewiesen werden.
- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis 31.03. bei einer Bewerbung zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Tätigkeitsnachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurden oder werden,
 - Tätigkeiten im Rahmen eines Studiums.

Anlage 3

Geändert durch Senatsbeschluss vom 24.06.2020.

Passungsquoten

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studienjahr 2020/21 werden wie folgt festgelegt:

1. Bildung im Primarbereich

	Studienjahr 2020/21	davon im Wintersemester	Sommersemester
a) Kunst, Musik	26	17	9
b) Sport	24	16	8
c) MINT-Fächer	32	21	11

2. Bildung im Sekundarbereich

a) Kunst, Musik	28	18	10
b) Sport	26	17	9
c) MINT-Fächer	36	24	12
d) Französisch	10	7	3

(Das Formblatt ist im Original auf den maximalen Umfang des Motivationsschreibens begrenzt)

Motivationsschreiben

Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den Fächern Kunst, Musik, Sport, MINT-Fächer (Chemie, Physik, Technik) und Französisch ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen.

In dem Motivationsschreiben sollen die besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs und der sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach dargestellt werden.

Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Begründung über die Wahl des Faches
- b) Begründung der Eignung für das gewählte Fach
- c) Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
- d) Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Begründen Sie bitte Ihre Eignung unter Bezugnahme auf die genannten Kriterien (zu a, zu b, zu c und zu d).

Hiermit erkläre ich, dass, das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Nachname, Vorname

Unterschrift